

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**34. Jahrgang, Nr. 46, 17.07.2013**

#### **Satzung**

**über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das  
Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Juli 2013**

**Satzung  
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Juli 2013**

Aufgrund des

- § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672),
- § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes NRW vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), sowie des
- § 23 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 9 und § 24 Abs. 2 der Vergabeverordnung NRW (GV. NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) durch Rechtsverordnung festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und dialogorientiertes Serviceverfahren)
  1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
  2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie
  3. die Priorisierung der Studienwünsche, die Anzahl der möglichen Studienwünsche und die Ausschlussfrist.

Ob ein Studiengang im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe oder über das dialogorientierte Serviceverfahren an der Vergabe teilnimmt, wird durch die Hochschule vor Bewerbungsstart bekannt gegeben.

**§ 2****Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.
- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze im höheren Fachsemester vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

**§ 3****Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit**

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt – mit Ausnahme der in Absatz 3 geregelten Studiengänge – ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt. Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des Satzes 1 und 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche eine Auswahl über die Quoten nach § 15 (außergewöhnliche Härte), § 17 (Zweitstudium) oder § 23 Abs. 2 Satz 2 (Minderjährigenquote) Vergabeverordnung NRW beantragt haben, werden mit den von ihnen jeweils gestellten Anträgen nur berücksichtigt, wenn und soweit sie die entsprechenden Anträge oder Nachweise frist- und formgerecht eingereicht haben.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geltend machen, zum Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 a-d (Dienst) Vergabeverordnung NRW zu gehören oder eine Auswahl nach § 19 Abs. 1 (Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs) oder eine Verbesserung der Note oder Wartezeit nach § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 Vergabeverordnung NRW beantragen.

Bei diesen Sonderanträgen muss das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular bis zur Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Vergabeverordnung NRW eingegangen sein. Dieses gilt auch für Zweitstudienbewerbungen sowie Bewerberinnen und Bewerber für ein Masterstudium.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Teilnahme im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe beantragt haben, nehmen nach dem Hauptverfahren oder nach einem Nachrückverfahren nur dann an einem Nachrückverfahren teil, wenn sie bis zum Ende einer von der Fachhochschule Dortmund zu bestimmenden Frist eine Erklärung abgeben, dass sie an den Nachrückverfahren beteiligt werden wollen. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz erhalten haben, haben bis zu einer von der Fachhochschule Dortmund zu bestimmenden Frist die Annahme zu erklären.

Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes bzw. die Teilnahme an den Nachrückverfahren erfolgt für die Studiengänge in der örtlichen Studienplatzvergabe elektronisch über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur für Bewerbungen im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe, nicht für die Bewerbungen über das dialogorientierte Serviceverfahren.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Teilnahme am Losverfahren gemäß § 10 Abs. 8 Vergabeverordnung NRW anstreben, können bei diesem in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sie in dem von der Fachhochschule Dortmund bereitgestellten elektronischen Verfahren innerhalb einer durch die Hochschule festgesetzten Frist einen Antrag auf Teilnahme gestellt haben.

#### **§ 4**

##### **Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber**

Die Quote gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Vergabeordnung NRW, die sich auf die dort näher bezeichneten beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber bezieht, beträgt 4 vom Hundert

#### **§ 5**

##### **Priorisierung und Anzahl der Studienwünsche, Ausschlussfrist**

- (1) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Fachhochschule Dortmund gewählt werden können, ist auf acht Studiengänge begrenzt. Hierbei sind die Studienwünsche in einer verbindlichen Reihenfolge zu benennen (Priorisierung der Studienwünsche). Die Annahme eines Studienplatzes, gleich welcher Priorität, führt automatisch zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren in allen anderen gewünschten Studiengängen.

- (2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 Vergabeverordnung NRW gilt die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist. Die Onlinebewerbung hat bis zum 15.01. für das Sommersemester bzw. 15.07. für das Wintersemester zu erfolgen; die Frist 20.01. bzw. 20.07. gilt für nachzureichende Unterlagen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juni 2013.

Dortmund, den 15. Juli 2013

Der Rektor  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick